

Protokollauszug vom

03.07.2019

Departement Finanzen / Informatikdienste:

Projekt-Nr. 19672 Aufbau Service-Management: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von Fr. 238 000

IDG-Status: öffentlich

SR.19.516-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für den Aufbau eines IT-Servicemanagements im Gesamtbetrag von 238 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19672, freigegeben.
2. Die Beschaffung der Dienstleistungen erfolgt bei der submittierten Firma APP. Der Bereich Informatikdienste IDW wird ermächtigt, den Dienstleitungsvertrag zu unterzeichnen.
3. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Projekt

Der Stadtrat hat mit dem Beschluss SR.17.1075-1 vom 20.12.2017 die Beschaffung einer IT-System-Management-Plattform «ITSM» genehmigt, um ein kunden- und prozessoptimiertes IT-Service-Management aufzubauen und veraltete Teil-Lösungen zu ersetzen. Das Projekt «ITSM» ist in zwei Phasen aufgeteilt.

- In der ersten Phase wurde ein Grundsystem für das IT-Service-Management und sechs ITSM Prozesse bereitgestellt (Finanzierung zulasten Projekt-Nrn. 19354 und 19584).
- In der zweiten Phase soll das System um weitere Prozesse mit Fokus auf den Ausbau des Service-Managements hinsichtlich Kundenanbindung sowie Daten- und Systemkonsolidierung erweitert werden (Gegenstand des vorliegenden Beschlusses).

In der ersten Phase wurden nach der Bereitstellung der Plattform erste Systeme und Informationen auf das neue System migriert. Die gebundenen Kosten für die Migration wurden zulasten Projekt-Nr. 19585 «Migration IT Service Systeme» finanziert. Die Dienstleistungen wurden von der Firma APP erbracht. Die erste Phase wird Mitte 2019 erfolgreich abgeschlossen.

Die zweite Phase wird im Oktober 2019 gestartet. Das Ziel ist der Ausbau des IT-Service-Managements hinsichtlich Kundenanbindung sowie Daten- und Systemkonsolidierung auf der Basis des neuen Grundsystems. Der Fokus liegt hauptsächlich auf der Bestellabwicklung mittels eines Selfservice-Portals und einem damit verbundenen «Change-Management» (Steuerung und Überwachung von Systemänderungen auf allen IT-Plattformen und –Systemen) sowie Inventarisierung. Im Rahmen dieser Migration werden einerseits verschiedene Prozesse in die neue ITSM-Plattform integriert und andererseits mehrere bestehende, veraltete Systeme, die End of Life sind, abgeschafft. Mit deren Ablösung werden kostspielige und zeitintensive Updateaufwendungen vermieden und sichergestellt, dass diese wichtige betriebliche IT-Systemplattform weiterhin durch die Hersteller vollumfänglich supportet wird.

Die Konsolidierung und Vereinheitlichung der heute eingesetzten Anwendungen und Tools in der neuen ITSM-Plattform führt zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Prozesse und einer gesteigerten Datenqualität. Stammdaten können zentral und einheitlich geführt und Schnittstellen eliminiert werden. Entsprechend kann der Aufwand für die Datenpflege in den einzelnen IDW Hauptabteilungen reduziert werden. (Siehe auch Ergebnisse und Massnahmen in der Wirksamkeitsüberprüfung der IT-Strategie 2014 der Stadt Winterthur, BSG AG St. Gallen).

2. Kosten

2.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf IDW interne Kostenschätzungen:

| | | |
|---|------------|-------------------|
| Externe Migrations-Dienstleistungen zum Aufbau des IT-Service-Managements | Fr. | 238 000.00 |
| Reserve für Unvorhergesehenes | Fr. | 0.00 |
| Total Gebundenerklärung | Fr. | 238 000.00 |

2.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Projekt-Nr. | 19672 |
| Projektbezeichnung | Aufbau Service Management |

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|---------------------|-------------|----------|-------------------|
| 520000 | Software | § | 238 000.00 |
| Gesamtbetrag | | § | 238 000.00 |

| Jahr | Kostenart xxx | Kostenart 520000 | Gesamtbetrag |
|------|---------------|------------------|--------------|
| 2019 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 2020 | 0.00 | 143 000.00 | 143 000.00 |
| 2021 | 0.00 | 95 000.00 | 95 000.00 |

Die Investitionsplanung wurde mit dem Budget 2020 wie folgt angepasst:

| Jahr | Kostenart xxx | Kostenart 520000 | Gesamtbetrag |
|------|---------------|------------------|--------------|
| 2019 | 0.00 | 80 000.00 | 80 000.00 |
| 2020 | 0.00 | 158 000.00 | 158 000.00 |
| 2021 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |

3. Gebundenerklärung der Ausgaben

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Bei der Beschaffung von Informatikmitteln und IT-Dienstleistungen besteht kein örtlicher Handlungsspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachliche erheblicher Handlungsspielraum besteht nicht: Mangels interner Ressourcen und Know-how sind die Dienstleistungen für den Ausbau des Service-Managements extern zu beschaffen, wobei es angesichts des engen technischen Zusammenhangs sachlich gerechtfertigt ist, jene Firma zu beauftragen, die bereits die Dienstleistungen der ersten Migrationsphase erbracht hat.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die Umsetzung der zweiten Phase hat zeitlich an den Abschluss der ersten Phase Mitte 2019 anzuschliessen; der Projektstart ist im Oktober 2019 vorgesehen.

3.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen der Gebundenheit gemäss § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19672, freizugeben.

4. Vergabeentscheid

Die Leistungen für den Aufbau des Service-Managements und die dazugehörige Migration werden gestützt auf die bereits im Vorfeld durchgeführte Submission an die Firma APP vergeben (SR.15.525-2 vom 28.10.2015).

Der Bereich IDW wird ermächtigt, den Dienstleistungsvertrag zu unterzeichnen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.